Allgemeine Vertragsbedingungen des OOWV

§ 1
Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, die Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil B, sowie die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches – insbesondere die des Werkvertrages – zugrunde.

§ 2
Vertragsgegenstand

(1)Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit der Annahme des Untersuchungsauftrages, die Analysen von Proben, und soweit vereinbart die Probenahmen durchzuführen. Das Untersuchungsergebnis ist dem Auftraggeber schriftlich und/ oder auf Datenträger in dem vereinbarten Format spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Probenahme auszuhändigen.

(2)Mit dem Abschluss des Vertrages übersendet der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine ausführliche Beschreibung der von ihm verwendeten Analyseverfahren unter Angabe der Verfahrenskenndaten. Die Änderung eines Analyseverfahrens bedarf der Zustimmung des Auftraggebers und ist vom Auftragnehmer unverzüglich von sich aus mitzuteilen.

(3)Die Untersuchungsberichte sind in der vereinbarten Form mit schriftlichen Angaben über die angewandten Analyseverfahren und die Einhaltung von Grenzwerten zu versehen.

(4) Das Probenahmeprotokoll ist in der vereinbarten Form mit Angabe über Ort und Art sowie Durchführung der Probenahme zu versehen. Weitere Erfordernisse werden im Untersuchungsauftrag festgelegt.

§3

Ausführung

(1)Der Auftragnehmer führt die Untersuchungen, einschließlich Probenahmen in eigener Verantwortung durch. Er verpflichtet sich, die in dem Untersuchungsauftrag festgelegten Arbeitsverfahren einzuhalten und dabei nach dem Stand der Technik zu verfahren. Bei allen Untersuchungen sind die Rahmenempfehlungen der Ländergemeinschaft Wasser für die Qualitätssicherung bei Wasser-, Abwasser-, und Schlammuntersuchungen sowie dazugehörige Merkblätter einzuhalten.

(2)Abweichungen vom festgelegten Verfahren, die aufgrund besonderer Probeneigenschaften notwendig werden, sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich und im Untersuchungsbericht zu dokumentieren.

(3)Der Auftragnehmer hat die Leistung persönlich zu erbringen. Proben oder Teile von Proben dürfen nur in begründeten Fällen mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers an Dritte weitergegeben werden.

(4)Probenmaterial, Untersuchungsergebnisse und die dazugehörigen Aufzeichnungen sind so aufzubewahren, dass unbefugte Personen keinen Zugang erhalten. Die Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers für eigene Zwecke (z.B. Publikationen) verwendet werden.

(5)Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Überprüfbarkeit der Analysenergebnisse für eine Mindestzeit von drei Jahren zu gewährleisten. Dazu gehört z. B. Probenahmedaten, Probenbegleitscheine, Rohdaten (Spektren, Chromatogramme, Ausdrücke etc.), Labortagebücher und Bereitstellung dieser Unterlagen, falls das vom Auftraggeber gewünscht wird.

(6)Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, nach Absprache mit dem Auftragnehmer, jedoch ohne Mehrkosten, jederzeit Veränderungen im Untersuchungsablauf und in der Darstellung der Untersuchungsberichte und der Probenahmeprotokolle vorzunehmen, insbesondere im Bereich:

- Festlegung der Untersuchungshäufigkeit;
- Festlegung des Zeitpunktes der Probenahme;
- Festlegung der Form der Untersuchungsergebnisse und der Probenahmeprotokolle;

Die Gesamtzahl der Proben gemäß Preisblatt i. V. m. der Leistungsbeschreibung wird dadurch jedoch nicht erhöht.

§4

Verzug des Auftragnehmers

(1)Kann der im Untersuchungsauftrag genannte Abgabetermin nicht eingehalten werden, hat der Auftragnehmer dies mit Nennung der Gründe dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall hat der Auftraggeber das Recht, den Auftrag rückgängig zu machen und die Herausgabe der überlassenen Proben unter Angabe der durchgeführten Probenvorbehandlungen zu verlangen. Ein neuer Abgabetermin gilt nur dann als wirksam vereinbart, wenn er vom Auftraggeber schriftlich bestätigt wird.

(2)Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die dem Auftraggeber durch Nichteinhalten der vereinbarten Termine entstehen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat.
Dies gilt auch wenn der Auftragnehmer es versäumt, unverzüglich die Ablehnung des Untersuchungsauftrages anzuzeigen oder unverzüglich die Proben herauszugeben.

(3)Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei einer Behinderung an der Durchführung seiner vertraglich übernommenen Leistung durch Dritte, dies dem Auftraggeber sofort schriftlich mitzuteilen.

(4) Nach Überschreitung des Abgabetermins kann der Auftraggeber eine angemessene Frist setzten mit der Erklärung, dass er nach deren Ablauf die Entgegennahmen der Untersuchungsergebnisse ablehnt. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber berechtigt, von diesem Untersuchungsauftrag zurückzutreten, die Herausgabe der überlassenen Proben oder bezüglich dieses Analyseauftrages Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(5)Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, bei mehrmaligen Vertragsverstößen durch den Auftragnehmer den Untersuchungsauftrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wobei eine schriftliche Abmahnung durch den Auftraggeber im Vorfeld vorausgegangen sein muss.

Zu den Vertragsverstößen gehört u. a. die mehrmalige Nichteinhaltung der vertraglich festgelegten Abgabetermine der Untersuchungsergebnisse.

§5

Haftung und Gewährleistung

(1)Der Auftragnehmer übernimmt gegenüber dem Auftraggeber die Haftung für die vertraglich vereinbarte Qualität der erbrachten Untersuchungsergebnisse. Dies gilt auch für den Fall der Untersuchung der Probe durch Dritte.

(2)Ist ein Untersuchungsergebnis falsch, kann der Auftraggeber innerhalb von sechs Monaten nach Abgabe der Ergebnisse eine angemessene Frist setzten, in der der Auftragnehmer nach wiederholter Untersuchung ein neues Ergebnis abgibt. Kommt der Auftragnehmer dem innerhalb der Frist nicht nach oder ist das Ergebnis wiederum falsch, kann der Auftraggeber sofort Rückzahlung der bereits geleisteten Vergütung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Ist eine wiederholt Untersuchung nicht möglich, kann der Auftraggeber innerhalb von sechs Monaten nach Abgabe des Ergebnisses Rückzahlung der bereits geleisteten Vergütung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

§6

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1)Die Verletzung von eventuellen Mitwirkungspflichten des Auftraggebers führt nicht zum erlöschen von Leistungspflichten des Auftragnehmers.

(2)Das Recht des Auftragnehmers, wegen einer solchen Verletzung von Mitwirkungspflichten Schadenersatz zu verlangen, bleibt davon unberührt.

§7

Kündigung

(1) Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

(2) Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, bei mehrmaligen Vertragsverstößen durch den Auftragnehmer den Untersuchungsauftrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wobei eine schriftliche Abmahnung durch den Auftraggeber im Vorfeld vorausgegangen sein muss.
Zu den Vertragsverstößen gehört u. a. die mehrmalige Nichteinhaltung der vertraglich festgelegten Abgabetermine der Untersuchungsergebnisse.

§8

Vergütung

(1)Die Abrechnung bzw. die Vergütung erfolgt nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand auf Grundlage der im Rahmen der Angebotsabfrage definierten Bedingungen und richtet sich nach den Preislisten des abgegebenen Angebotes.

(2)Der Auftragnehmer übersendet dem Auftraggeber nach Abgabe des Untersuchungsergebnisses eine Rechnung mit genauer Spezifizierung der geleisteten Arbeiten.

§9

Qualifikationen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verfügt über folgende Qualifikationen:

- Es handelt sich beim Auftragnehmer um eine für das Land Niedersachsen zugelassene Trinkwasseruntersuchungsstelle
- Der Auftragnehmer ist für Trinkwasseruntersuchungen akkreditiert

§10

Wirksamkeit von Vertragsbedingungen

(1) Sollten ergänzende Bestimmungen bei der Durchführung des Vertrages notwendig sein, werden die Vertragspartner etwa erforderliche zusätzliche Vereinbarungen treffen.

(2)Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten als nicht vereinbart.

(3)Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrags berühren, bedürfen der Schriftform.

§11

Schlussbestimmungen

(1)Erfüllungsort ist für beide Parteien Oldenburg.

(2)Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen oder endgültig einzustellen.

Ort, Datum:

_____ _____

_____ _____

Auftraggeber (OOWV) Auftragnehmer